

Name der Gesellschaft
Bocholter gemeinnützige Aktien=Bau=Gesellschaft.

会社名
ボッホルト公共株式建設会社

認可年月日
1868.10.03.

業種
建設

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Münster zu Nr.7, Jg.1869, SS.39-44.

ファイル名
18681003BGABG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

N^o 7.

Münster, den 13. Februar

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. Januar 1869, enthält unter

Nro. 7305. die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869; und unter

Nro. 7306. das Statut der Genossenschaft für die Meliorationen der Grundstücke des Krupp-Bruches, Kr. Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 5. Februar 1869, enthält unter

Nro. 7307. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869; unter

Nro. 7308. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869; unter

Nro. 7309. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869; und unter

Nro. 7310. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

75. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember 1868 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Actien-Bau-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bocholt, im Regierungsbezirke Münster, sowie deren hierbei zurückfolgendes Statut vom 2. October 1868.

Berlin, den 11. Januar 1869.

(gez.) Wilhelm.

(geez.) Graf v. Hagen- Für den Minister Dr. Leon-
pliz. des Innern: hardt.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 20. Januar 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Mosser.

Im Auftrage:
Sulzer.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Bocholt, den 2. October 1868.

Vor dem unterzeichneten Deputirten der Königlichen Kreisgerichts-Commission erschienen die Herren:

- 1) Peter Drießen,
- 2) Peter Schwarz,
- 3) Philipp Weinholt,
- 4) Ernst Kump und
- 5) August Danner,

sämmtlich von hier, von Person und als dispositiv-fähig bekannt.

Dieselben erklärten:

Gemäß einer am 10. October 1867 aufgenommenen Urkunde ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bocholter gemeinnützige Actien-Bau-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bocholt gebildet worden.

In dem transitorischen Artikel derselben war den fünf Komparenten Auftrag und Vollmacht erteilt worden, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft und des Statuts nachzusuchen, so wie alle Abänderungen und Zusätze anzunehmen und auszuführen, welche die Staatsregierung verlangen oder empfehlen möchte.

In Folge der demnach von den Bevollmächtigten mit der hohen Staatsregierung geführten Verhandlungen sind verschiedene Aenderungen und Zusätze nöthig geworden.

Wir haben daher, um den Vorschriften und Verfügungen der Behörde nachzukommen, ein neues Statut abgefaßt und wollen dasselbe nun zum gerichtlichen Protokolle erklären.

Komparenten erklärten:

Statut

der

Bocholter gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft“ in Bocholt begründet.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bocholt.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Frist hinaus beschließen.

Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Die Gesellschaft hat den Zweck, den weniger bemittelten Einwohnern Bocholt's billige, gesunde und gut eingerichtete Wohnungen zu beschaffen. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft wird daher sein: die Erwerbung von Immobilien, der Bau von Häusern, die Vermietung oder der Verkauf derselben.

§. 5. Die zu errichtenden Wohnhäuser sollen massiv erbaut und möglichst mit Gärten versehen werden.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft wird in Aktien im Nominalbetrage von je 100 Thlr. zerlegt. Zunächst wird dasselbe auf die Summe von 15,400 Thlr. festgesetzt.

Eine Erhöhung desselben bis auf 40,000 Thlr. kann auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Neue Emissionen bis zu dieser Höhe dürfen jedoch nur stattfinden, wenn die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Aktien voll geleistet sind und der Aufsichtsbehörde der entsprechende Nachweis geführt ist. Von der dann wirklich erfolgten neuen Emission ist derselben Behörde gleichfalls Anzeige zu machen.

§. 7. Die Aktien werden auf Namen lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem beigegebenen Schema ausgefertigt und nicht mit Dividenden-Coupons versehen.

§. 8. Die Gesellschaft erkennt für eine Aktie nur einen Inhaber an. Gemeinschaftliche Besitzer einer Aktie sind daher verpflichtet, sich der Gesellschaft gegenüber durch Einen unter ihnen vertreten zu lassen.

§. 9. Verlorene oder vernichtete Aktien und Promessen unterliegen der Mortifikation, welche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen stattfindet. Die Kosten des Mortifikations-Verfahrens, sowie die Kosten der Anfertigung neuer Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehenden Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 10. Beschädigte Aktien, welche aber in ihren wesentlichen Theilen noch so erhalten sind, daß über ihre

Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, können von dem Vorstande der Gesellschaft auf Kosten der Besitzer durch neue gleichartige und mit gleichen Nummern versehene Aktien gegen Auslieferung der beschädigten, welche zu vernichten sind, ersetzt werden.

§. 11. Der Betrag der Aktien ist zahlbar am Sitze der Gesellschaft und wird ganz, oder in Theilen, jedoch nicht unter Einem Zehntel, auf alle gezeichneten Aktien gleichmäßig vertheilt, eingezahlt. Die Einzahlung des ersten Zehntels muß sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und mindestens weiterer vier Zehntel im Laufe des ersten Jahres geschehen. Der Vorstand fordert durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre zur Einzahlung auf, welche innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattgefunden haben muß.

§. 12. Keine Aktie wird vor erfolgter Einzahlung ihres vollen Betrages ausgegeben. Sie dient hierfür als Quittung. Bis dahin und zwar gegen Einzahlung der ersten Abschlagszahlung erhält jeder Zeichner eine auf seinen Namen lautende und die Zahl der von ihm gezeichneten Aktien enthaltende, nicht theilbare und nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbare Aktien-Promesse, welche bei der letzten Theilzahlung gegen Auswändigung der Aktien zurückerstattet werden muß. Die Quittung der Theilzahlungen Seitens der Gesellschaft geschieht auf der Promesse.

§. 13. Jeder Eigenthümer einer Aktien-Promesse ist in seinem Verhältnis zu den Statuten der Gesellschaft dem Besitzer der durch die Promesse zugesprochenen Anzahl Aktien gleich zu achten.

§. 14. Die Aktionäre bilden die Mitglieder der Gesellschaft und, da diese vorzugsweise das Wohl der arbeitenden Bevölkerung zu befördern beabsichtigt, so wird unabänderlich festgesetzt, daß nie mehr wie vier Procent von dem eingezahlten Aktienkapital während eines Jahres unter die Aktionäre vertheilt werden darf, und daß dieselben außerdem bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft nie mehr als das eingezahlte Kapital zurück erhalten dürfen.

Titel III.

Bilanz und Vertheilung der Ueberschüsse.

§. 15. Jedes Jahr und zwar auf den dreißigsten December, wird eine Bilanz der Aktiven und Passiven der Gesellschaft gezogen. Die Immobilien sollen dabei zu dem kostenden Preise angelegt werden, so lange sie in ganz gutem Zustande sich befinden. Dagegen muß bei anderen, durch die Benutzung oder durch besondere Ereignisse entwertheten Immobilien eine entsprechende Abschreibung Statt finden. Im Uebrigen soll der Grundsatz gelten, daß keine Aktiven höher angenommen werden, als so, wie sie leicht und mit genügender Sicherheit zu realisiren sind.

§. 16. Von dem sich bei der Bilanz ergebenden Ueberschusse sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva wird zunächst für die Aktionäre eine Dividende bis höchstens vier Procent von dem eingezahlten Aktienkapital bestimmt; der hiernach verbleibende Rest wird als Reservefonds angelegt (§. 21).

§. 17. Die Dividenden, welche nach einer jeden Bilanz zur Vertheilung unter die Aktionaire gelangen, werden, während vier Jahren vom 1. April an gerechnet, gemäß Bekanntmachung des Vorstandes bei der Gesellschaftskasse ausbezahlt. Dividenden, welche nach Ablauf dieser vier Jahre noch nicht zur Auszahlung gelangten, verfallen der Gesellschaft.

§. 18. Das Resultat der Jahresbilanz, der Betrag der auf jede Aktie fallenden Dividende, sowie der unter die Mitglieder zu vertheilende Gesamtbetrag müssen durch die Blätter, deren sich die Gesellschaft bedient (§. 46), bekannt gemacht werden.

Titel IV.

Verhältniß der Miether resp. Erwerber zur Gesellschaft.

§. 19. Das Bestreben der Gesellschaft soll darauf gerichtet sein, den Miethern nicht nur billige Wohnungen zu verschaffen, sondern auch vor allem darauf, ihnen die Erwerbung der gemietheten Häuser möglichst zu erleichtern.

Der Vorstand kann daher mit den Miethern darüber eine Vereinigung treffen, wie viel letztere über die jährliche Miethz zur Verichtigung der beim Abschluß des Mieths-Vertrages festzusetzenden Kaufsumme abzutragen haben sollen.

§. 20. Wenn ein solcher Miether vor Ankauf des Hauses das Miethsverhältniß aus irgend einem Grunde aufzuheben wünscht, so erhält er die für ihn angelegten Ueberschüsse, jedoch ohne Zinsen für das letzte Jahr zurück.

Titel V.

Reservefonds.

§. 21. In den Reservefonds fließen, so lange als derselbe nicht zehn Procent vom eingezahlten Aktienkapital beträgt:

- a. der im Paragraph sechszehn erwähnte Theil des Jahres-Uberschusses,
- b. die nach Ablauf des letzten Termins nicht eingelöseten Dividenden der Aktionaire.

Der Reservefonds ist nur zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sowie nicht vorherzusehender Unfälle bestimmt.

§. 22. Falls der Reservefonds auf zehn Procent des emittirten Aktienkapitals angewachsen sein möchte, so muß der Mehrbetrag zu andern gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Baugesellschaft verwendet werden, worüber die Generalversammlung beschließt.

Titel VI.

V o r s t a n d.

§. 23. Ein aus fünf Mitgliedern bezüglich deren Stellvertretern bestehender Vorstand leitet mit allen ihm nach dem Gesetze für Aktiengesellschaften zustehenden Rechten und Pflichten die Geschäfte der Gesellschaft unentgeltlich. Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter wird auf drei festgesetzt.

§. 24. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, in der Art, daß

- a. nach Ablauf des ersten Jahres ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter,

b. mit Ablauf des zweiten Jahres zwei Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter, und

c. mit Ablauf des dritten Jahres die beiden letzten Vorstandsmitglieder und der letzte Stellvertreter ausscheiden.

Das Ausscheiden beginnt in der zweiten ordentlichen Generalversammlung und findet demnächst in jeder ordentlichen Generalversammlung Statt. Bei den beiden ersten Ausscheidungen entscheidet das Loos, späterhin das Dienstalter.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wählbar ist jeder Aktionair, welcher in Hochloft seinen Wohnsitz hat.

§. 25. Jedes Mitglied ist zur Annahme einer auf dasselbe fallenden Wahl in den Vorstand oder in die Rechnungs- Revisions- Commission (§. 31) verpflichtet, wenn es nicht in dem letzten der Wahl unmittelbar vorhergehendem Jahre ein Gesellschaftsamt bekleidet hat, oder triftige Hinderungsgründe vorbringt, über deren Erheblichkeit die Generalversammlung entscheidet.

Aus einer und derselben Firma sollen niemals zwei oder mehr Theilhaber im Vorstande vertreten sein, wohl aber kann der eine zum Vorstande gehören, während der andere Stellvertreter ist.

§. 26. Zur Ausübung aller dem Vorstande zustehenden Befugnisse bedarf derselbe nur eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen der jedesmaligen Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestellt.

§. 27. Scheidet ein Vorstandsmitglied außerordentlicher Weise aus, so tritt an dessen Stelle derjenige Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Loos. Die nächste Generalversammlung hat, wenn nicht ohnehin die ordentliche Wahlperiode des eingetretenen Stellvertreters abgelaufen ist, an dessen Stelle außerordentlicher Weise einen neuen Stellvertreter zu wählen. Der Ersatzmann und der hiernach etwa gewählte neue Stellvertreter bleiben nur bis zum Ende der Wahl in Thätigkeit, für welche ihr Vorgänger gewählt war.

§. 28. Der Vorstand wählt unter sich den Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben, die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Rechnungsführer, bestimmt das demselben etwa zu gewährende Gehalt und überträgt ihm die Führung der Finanz-Geschäfte der Gesellschaft unter Aufsicht des Vorstandes.

Für Wahlen, welche von dem Vorstande ausgehen, ist der in §. 42 angegebene Modus maßgebend.

§. 29. Die Zusammenkünfte des Vorstandes finden Statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder wenn zwei Mitglieder die Konferenz beantragen, auf vorherige schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreters. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter anwesend sind. Ueber die Nothwendigkeit der Einberufung der Stellvertreter bei zeitweiser Verhinderung der Vorstands-

mitglieder befindet der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter ganz allein und kann, wenn Stellvertreter fungirt haben, dritten Personen niemals der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

§. 30. Der Vorstand faßt bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, über welche die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht vorbehalten ist. Er vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen. Urkunden aller Art, welche vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch zweien der übrigen Mitglieder des Vorstandes vollzogen sind, verpflichten die Gesellschaft. Zur Quittirung der von den Nießern monatlich zu leistenden Einzahlungen genügt jedoch die Unterschrift jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes, bezüglich deren Stellvertreter und alle in den Personen derselben eintretenden Veränderungen sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Titel VII.

Die Revisions-Commission.

§. 31. Die Revisions-Commission besteht aus zwei Mitgliedern der Gesellschaft, welche alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Sie hat die Rechnungen und Beläge sowie die Bücher zu revidiren, die Bilanz zu prüfen, und so die Decharge-Entscheidung seitens der Generalversammlung vorzubereiten.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder der Revisions-Commission sein.

Titel VIII.

Die Generalversammlung.

§. 32. Die Generalversammlungen der Aktionaire werden von der Direktion einberufen und in Hochloht abgehalten.

§. 33. Alljährlich im Monat Februar oder März findet eine ordentliche Generalversammlung statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nothwendig erachtet, oder wenn die Besitzer von wenigstens Einem Drittel der emittirten Aktien darauf antragen. Dieser Antrag muß schriftlich unter Angabe des Zweckes bei dem Vorstande gemacht werden.

§. 34. Die Einladungen zu den Generalversammlungen geschehen durch einmalige Ankündigung in den Gesellschaftsblättern.

Diese Ankündigung muß die Gegenstände enthalten, welche zur Berathung kommen sollen, und wenigstens 8 Tage vor dem Tage, an welchem die Versammlung stattfinden soll, erscheinen.

§. 35. In den Generalversammlungen können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

§. 36. Jeder Vertreter fremder Aktien ist verpflicht-

et, sich als solcher durch Vollmacht zu legitimiren. Ebenso müssen Aktienbesitzer, welche dem Vorstande nicht persönlich bekannt sind, dies auf Verlangen unter Vorzeigung der Aktien thun, bevor sie an den Berathungen der Versammlung Theil nehmen können.

§. 37. In der Generalversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 38. Ein Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:

- a. zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, sowie der Rechnungs-Revisions-Commission,
- b. zur Aufnahme von Darlehen,
- c. zur Abänderung des Statuts,
- d. zur Auflösung der Gesellschaft,
- e. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- f. zur etwaigen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,
- g. zur Erhöhung des Grundkapitals,
- h. zur Verwendung des Reservefonds (§§. 21, 22),
- i. zur Ertheilung der Decharge (§. 31).

Sämmtliche Beschlüsse werden, sofern im Statut nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit, sofern es keine Wahl betrifft, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 39. Bei Abstimmungen in den Generalversammlungen gewährt der Besitz:

- a. von 1—2 Aktien Eine Stimme,
- b. " 3—4 " Zwei Stimmen,
- c. " 5—6 " Drei "
- d. " 7—8 " Vier "
- e. " 9—10 " Fünf "
- f. über 10 Aktien für jede 5 Aktien Eine Stimme mehr.

§. 40. Wenn über die im §. 38 unter b., c., d., e., f. und g. erwähnten Gegenstände rechtsgültig beschloffen werden soll, so müssen in der deshalb stattfindenden Generalversammlung wenigstens drei Viertel der emittirten Aktien vertreten sein, und von diesen mindestens zwei Drittel der berechtigten Stimmen für den betreffenden Antrag sein.

§. 41. Möchte in einer zur Beschlußfassung über die vorerwähnten Gegenstände anberaumten Generalversammlung drei Viertel der emittirten Aktien nicht vertreten sein, so ist innerhalb vier Wochen darauf eine anderweite Generalversammlung von dem Vorstande unter dem ausdrücklichen Bemerken zu berufen, daß in derselben rechtsgültig über die namhaft gemachten Gegenstände mit zwei Drittel der dann anwesenden Stimmen beschloffen werde.

§. 42. Ergibt sich bei einer Wahl im ersten Wahlgange weder eine absolute Majorität noch Stimmen-Gleichheit, so werden die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhielten, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 43. Ueber die Verhandlung der Generalversammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 44. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Vorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihrer Kasse Einsicht nehmen.

Titel X.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 45. Die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschloß, hat über die Verwendung des, nach Befriedigung der Aktionaire gemäß §. 14, etwa verbleibenden Ueberschusses, welcher nur zu wohlthätigen gemeinnützigen Zwecken benutzt werden darf, zu beschließen und zugleich zu bestimmen, durch Wen die Liquidation erfolgen soll.

Titel XI.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§. 46. Alle in diesem Statut vorgeesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen des Vorstandes gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch das in Bocholt erscheinende Kreisblatt und die kölische Zeitung erlassen worden sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene bekannt.

Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, die Gesellschaftsblätter zu wechseln, jedoch muß der etwaige Wechsel durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht werden.

Transitorischer Artikel.

Die Herren Peter Drießen, Peter Schwarz, Phil. Weinholt, Ernst Rump und August Danner sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung zu den vorstehenden Statuten nachzusuchen und in alle Aenderungen zu willigen, welche die Staatsbehörde verlangen möchte.

Dieselben werden sofort nach erteilter landesherrlicher Genehmigung die erste konstituierende Generalversammlung berufen.

Schema zu den Aktien.

Bocholter gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft, landesherrlich genehmigt am

Actie Nummer

Der Eigenthümer dieser Actie wohnend zu ist mit einem Aktienkapitale von Einhundert Thaler Preuß. Courant bei der Bocholter gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft theilhaftig

und hat durch Baarzahlung dieses Betrages alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionairs erworben.

Der Vorstand der Bocholter gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft.

Bocholt, den

(Unterschriften.)

Vorsitzender oder dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder.

Die Componenten baten um eine Ausfertigung dieses Akts mit dem Bemerken, daß außer diesen

- 1) die Firma Ludwig Schwarz 50 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „fünfzig Aktien à einhundert Thaler“,
- 2) die Firma Th. & Pet. Drießen 20 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zwanzig Aktien à einhundert Thaler“,
- 3) die Firma J. Beckmann 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zehn Aktien à einhundert Thaler“,
- 4) die Firma Tack & Piefenbrock 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zehn Aktien à einhundert Thaler“,
- 5) die Firma der Gesellschaft für mechanische Weberei 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zehn Aktien à einhundert Thaler“,
- 6) die Firma Danner & Dorweiler 3 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „drei Aktien à einhundert Thaler“,
- 7) die Firma Cosm. Cohen & Comp. 3 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „drei Aktien à einhundert Thaler“,
- 8) die Firma Dan. Hochheimer & Comp. 3 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „drei Aktien à einhundert Thaler“,
- 9) der Kaufmann Gerhard Ketteler 5 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „fünf Aktien à einhundert Thaler“,
- 10) der Baumeister Wilhelm Koch 5 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „fünf Aktien à einhundert Thaler“,
- 11) der Kaufmann Ernst Rump 1 Actie à 100 Thaler, geschrieben „eine Actie à hundert Thaler“, noch folgende Aktien:
- 12) der Kaufmann J. G. J. Drießen in Kalken 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zehn Aktien à einhundert Thaler“,
- 13) der Kaufmann Theodor Drießen 4 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „vier Aktien à einhundert Thaler“,
- 14) der Commerzienrath Wilh. Urbach 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zehn Aktien à einhundert Thaler“,
- 15) der Kaufmann Ant. Steiner 2 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zwei Aktien à einhundert Thaler“,
- 16) der Gastwirth Wilh. Meygers 2 Aktien à 100 Thaler, geschrieben „zwei Aktien à einhundert Thaler“,
- 17) die Firma Weyl & Cohen in Rhebe 6 Aktien

à 100 Thaler, geschrieben „sechs Aktien à einhundert Thaler“, gezeichnet hätten.

Vorgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.
gez.: P. Driesen, Peter Schwarz, B. Weinholt,
Ernst Kump, Aug. Danner.

a. Knappmeyer, Kreisrichter.
n. Reigers, Kanzlei-Rath.
s.

wird hierdurch in beweisender Form ausgefertigt. Urkundlich Siegel und Unterschrift.
Bocholt, den 3. October 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.
(L. S.) Knappmeyer. Reigers.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

76. Der Regierungsrath von Brewer, bisher zu Köln, ist zur hiesigen Regierung versetzt und in das Regierung Collegium eingeführt worden.
Münster, den 4. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

77. Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. machen wir darauf aufmerksam, daß auch im laufenden Jahre und zwar vom 4. März bis 5. Mai durch den Vorsitzenden des Westfälischen Gartenbauvereins Herrn Coers zu Lünen, ein Lehrkursus für Obstgärtner und Obstwärter abgehalten werden wird, und der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederum eine angemessene Beihilfe zugesagt hat.
Münster, den 15. Januar 1869.

78. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hierdurch, daß für den Kreis Warendorf unsere Polizei-Verordnung vom 20. August v. J., das Anlegen der Hunde betreffend (Amts-Blatt S. 171), bis zum 1. April d. J. von Neuem in Kraft treten soll.
Münster, den 10. Februar 1869.

79. Bei einer mit unserer Genehmigung vorgenommenen außerordentlichen Körung ist der Hengst des Colon Meier zu Düte, im Kreise Tecklenburg (von veredelter Race, Klappe, Stern, rechte Hinterkessel weiß, 12 Jahre alt, 5 Fuß groß), angeführt worden.
Münster, den 4. Februar 1869.

80. Dem Kaufmann Bernhard Beer in Warendorf ist auch für das Jahr 1869 die Genehmigung ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirk für das Geschäft des J. F. Siebers zu Bremen, als Unteragent des Generalagenten C. Vogelgang zu Minden, Verträge Behufs Beförderung von Auswanderern, mit Ausschluß nach Brasilien, zu vermitteln.
Münster, den 28. Januar 1869.

Personal-Chronik.

Die Wahl des seitherigen Bürgermeisters der Stadt

Whlen Diederich zum Bürgermeister der Stadt Warendorf auf eine zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

Dem Curatpriester Franz Heitemeyer ist die Verwaltung der Rectoratschule zu Whlen provisorisch übertragen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

81. Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung von vormaligen hannoverschen 4-prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter

Lit. Q.

verbreiteten vormaligen hannoverschen 4-prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nro. 3845, 3846, 3848, 3849, 3851, 3860, 3861, 3862, 3864, 3871, 3873, 3891, 3892, 3902, 3904, 3906, 3909, 3912, 3916, 3917, 3924, 3939, 3942, 3950, 3967, 3977, 3978, 3995, 3997, 3999,

jede über 500 Tblr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hier selbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierung-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkt an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: vdn Leipziger.

Das Register zum Amtsblatt pro 1868 ist erschienen und zu dem Preise von 5 Sgr. bei der Amtsblatts-Expedition zu haben.